



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Aktuelle steuerliche Informationen **November 2012**

GESETZGEBUNG

1. Reform der Unternehmensbesteuerung
2. Reform des steuerlichen Reisekostenrechts
3. Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

PRIVATBEREICH

4. Abgrenzung: Kinderbetreuungskosten oder Unterrichtsaufwendungen?
5. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: schädliche Haushaltsgemeinschaft
6. Übertragung eines Behinderten-Pauschbetrags bei getrennter Veranlagung

PERSONENGESELLSCHAFTEN

7. Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

UNTERNEHMEN

8. Zeitpunkt der Rückstellungsbildung für hinterzogene Mehrsteuern
9. Teilwertabschreibung auf festverzinsliche Wertpapiere
10. Gemeindliche Kindertagesstätte steuerpflichtig
11. Abgabe der Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen ab 1. 1.2013 nur noch mit Authentifizierung

UMSATZSTEUER

12. Umsatzbesteuerung des Schulessens
13. Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
14. Vorsteuer: Angaben in der Rechnung
15. Umsatzsteuersätze in der EU

LOHNSTEUER

16. Elektronische Lohnsteuerkarte ab 1.1.2013: Freibeträge neu beantragen!
17. Übergang zur elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM)
18. Änderungen bei den Minijobs ab 2013 geplant

ARBEITNEHMER

19. Abschreibung eines Notebooks

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

12.11. (15.11.*)

Umsatzsteuer (MwSt)
(Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

15.11. (19.11.*)

Gewerbesteuer
Grundsteuer

28.11.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

20. Längerfristiger Einsatz bei gleichem Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte

21. Regelmäßige Arbeitsstätte eines Schornsteinfegers

22. Neue Umzugskostenpauschalen

ARBEITSRECHT

23. Pauschale Abgeltung von Überstunden kein Wucher

IMMOBILIENBESITZER

24. AfA für einen verpachteten Rohbau

25. Kosten für Mietereinbauten als Mieteinnahmen?

SOZIALVERSICHERUNG

26. Sozialversicherungsgrenzen 2013

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

27. Erbschaftsteuer für Unternehmen: Termin 26.10.2012?

28. Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer – Vorlage an Bundesverfassungsgericht

ZIVILRECHT

29. Kündigung einer Wohnung zwecks beruflicher Nutzung

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Dezember 2012, Januar bis Februar 2013

GESETZGEBUNG

1. Reform der Unternehmensbesteuerung

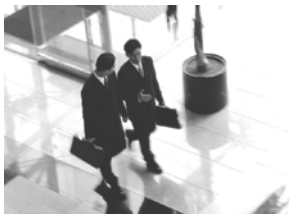
Ein Gesetzentwurf sieht eine „Reform der Unternehmensbesteuerung“ vor. Der Entwurf enthält unter anderem folgende Änderungen:

Reform des steuerlichen Reisekostenrechts (siehe folgenden Beitrag)

Der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag soll auf 1 Mio € erhöht werden, bei Zusammenveranlagung auf 2 Mio €. (bisher 511.500 € bzw. 1023.000 €). (erstmalig für Verluste des Jahres 2013)

Die Voraussetzungen der ertragsteuerlichen Organschaft sollen neu geregelt werden. Vorteil der ertragssteuerlichen Organschaft ist vor allem, dass Gewinne und Verluste der zu einem Organkreis gehörenden Unternehmen (Mutter-, Tochter-, Schwester- Enkelgesellschaften usw.) untereinander ausgeglichen werden können. Nach jetzigem Recht setzt die steuerliche Anerkennung einer Organschaft die Einhaltung einiger Formalien voraus, was in der Praxis meist schwer durchzuhalten ist. Bestimmte formelle Mängel sollen künftig nachträglich geheilt werden können. Die Änderungen sollen ab Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Eine damit verbundene Rückwirkung gilt als unbedenklich, da die Änderungen zum Vorteil der Unternehmen sind.

2. Reform des steuerlichen Reisekostenrechts



Das steuerliche Reisekostenrecht soll mit Wirkung ab 1.1.2014 neu geregelt und vereinfacht werden, ebenso wie doppelte Haushaltsführung. Ein Gesetzentwurf enthält unter anderem folgende neue Regelungen:

Definition der Dienstreise: Eine Dienstreise soll grundsätzlich vorliegen bei Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (abgesehen von Fahrten zwischen Wohnung und dieser Tätigkeitsstätte und von Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung). Ein Arbeitnehmer

kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeitsstätten, kann in bestimmten Grenzfällen der Arbeitgeber bestimmen, welches die erste ist.

Verpflegungspauschalen: Bei 24 Stunden Abwesenheit beträgt die Pauschale weiterhin 24 € pro Tag. Für den ersten und letzten Tag einer mehrtägigen Dienstreise beträgt sie jeweils 12 €, unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Bei Dienstreisen ohne Übernachtung beträgt die Pauschale 12 € bei über 8 Stunden Abwesenheit von der Wohnung oder der Tätigkeitsstätte. Weitere Staffellungen nach Abwesenheitsdauer soll es nicht mehr geben.

Die Verpflegungspauschalen fallen wie bisher nach drei Monaten bei dem gleichen Einsatzort weg. Nach mindestens vier Wochen Unterbrechung läuft die Frist neu.

Mahlzeitengestellung: Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung während einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit gestellt, kann diese mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden, wenn ihr Preis 60 € nicht übersteigt. Die Mahlzeit ist nicht anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer die Verpflegungspauschale für diesen Tag beanspruchen könnte (durch das gestellte Essen wird die Verpflegungspauschale aber gekürzt, 20 % für ein Frühstück, 40 % für ein Mittag- oder Abendessen).

Unterkunftskosten können nach 48 Monaten Einsatz bei der gleichen Tätigkeitsstätte nur noch bis zur Höchstgrenze wie bei doppelter Haushaltsführung abgesetzt werden (s.u.). Nach mindestens sechsmonatiger Unterbrechung läuft die Frist neu.

Fahrtkosten: Bei pauschalem Ansatz der Fahrtkosten bei Benutzung eines Kfz kann die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz für das jeweilige Fahrzeug angesetzt werden.

Bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung wird der Abzug der Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort auf 1.000 € im Monat beschränkt, auf die Größe der Wohnung kommt es nicht mehr an. Ein eigener Hausstand am Heimatort wird nur noch anerkannt, wenn sich der Arbeitnehmer an dessen Kosten beteiligt (z.B. von Bedeutung bei Kindern, die auch im Haushalt der Eltern gemeldet sind).

3. Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Ein Gesetzentwurf zu diesem Thema sieht unter anderem Folgendes vor:

- Der sog. Übungsleiterfreibetrag soll von 2.100 € auf 2.400 € erhöht werden. (ab 2013)
- Der Freibetrags für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienste von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Einrichtungen soll von 500 € auf 720 € steigen. (ab 2013)
- Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung werden bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 2 Mio € zum Abzug zugelassen.
- Wer eine zweckwidrige Verwendung von steuerbegünstigten Spenden veranlasst, soll dem Finanzamt nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Schaden haften. Bisher war in diesen Fällen ein Verschulden keine Voraussetzung der Haftung.
- Für mildtätige Einrichtungen soll die Prüfung der Bedürftigkeit der unterstützten Personen vereinfacht werden.
- Zeitnahe Mittelverwendung bei gemeinnützigen Einrichtungen: Bisher müssen die Mittel grundsätzlich in dem Jahr für die begünstigten Zwecke eingesetzt werden, das dem Jahr des Zuflusses folgt. Diese Frist soll um ein Jahr verlängert werden.
- Rücklagen bei gemeinnützigen Einrichtungen: Gemeinnützige Einrichtungen haben ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre begünstigten Zwecke zu verwenden. Als Ausnahme davon ist es zulässig, die Mittel in bestimmtem Umfang in Rücklagen einzustellen. Die Vorschriften über die Rücklagenbildung sollen neu gefasst und zum Teil geändert werden. Soweit der Höchstbetrag für eine Einstellung in eine freie Rücklage in einem Jahr nicht aufgebraucht ist, soll die Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden können.

PRIVATBEREICH

4. Abgrenzung: Kinderbetreuungskosten oder Unterrichtsaufwendungen?



Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben steuerlich begünstigt, wenn das Kind die Altersvoraussetzungen erfüllt. Dagegen sind die Kosten für Unterricht und Vermittlung besonderer Fähigkeiten nicht absetzbar. Im folgenden Fall, den der BFH zu entscheiden hatte, fiel die Abgrenzung schwer:

Die beiden Kinder besuchten eine zweisprachige Gruppe eines Kindergartens und wurden neben den Erzieherinnen auch von fremdsprachigen Sprachassistentinnen betreut. Die Sprachassistentinnen waren bei einem Verein beschäftigt, der sich in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten für die Übermittlung der fremden Sprache und Kultur einsetzte. Für diese Leistungen hatten die Eltern aufgrund eines Kooperationsvertrags zwischen der Stadt und dem Verein eine besondere Leistungsvergütung zu zahlen und wollten diese als Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen.

Die Richter gewährten entgegen der Auffassung des Finanzamts den Eltern den Abzug als Kinderbetreuungskosten. Sie stellten heraus, dass eine pädagogisch sinnvolle Gestaltung der im Kindergarten verbrachten Zeit im fürsorglichen Interesse des Kindes läge. Betreuung bedeute nicht bloßes Verwahren. Damit stünde die Vermittlung der sprachlichen Fähigkeiten nicht im Vordergrund, sondern sei unselbständiger Bestandteil der Betreuung.

Die Eltern konnten daher sowohl die Zahlungen an die Stadt als auch die Vergütungen an den Verein steuerlich abziehen.

5. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: schädliche Haushaltsgemeinschaft

Lebt ein Elternteil mit einem volljährigen Kind, für das ihm weder Kindergeld noch ein Kinderfreibetrag zusteht, in einer Haushaltsgemeinschaft, so ist dieser Elternteil nicht alleinstehend. Ihm steht dann kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn sich das Kind nicht an den Kosten der Haushaltsführung beteiligt.

Im Urteilsfall war der Vater mit seinen zwei volljährigen Söhnen A und B in einer gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet. Sohn A befand sich in Berufsausbildung und wurde in der

Steuererklärung des Vaters als Kind berücksichtigt. Sohn B übte eine Vollzeitbeschäftigung aus. Er kam für seine persönlichen Kosten selbst auf und hat sich nicht an den laufenden Kosten der Haushaltsführung beteiligt.

Der Vater begehrte den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 €, da er der Auffassung war, mit seinem volljährigen Sohn B nicht in einer Haushaltsgemeinschaft zu leben.

Der Bundesfinanzhof versagte dem Vater den Entlastungsbetrag und bestätigte damit die Rechtsauffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts.

Die Richter sahen die melderechtliche Erfassung in derselben Wohnung als Indiz für ein gemeinsames Wirtschaften. Sie kamen zu der Auffassung, dass Vater und Sohn B durch ein gemeinsames Wirtschaften einen gemeinsamen Haushalt führen. Durch die gemeinsame Erledigung von Hausarbeiten und Einkäufen werde der Vater in der Haushaltsführung entlastet. Die Entlastung müsse nicht durch Beteiligung an den Kosten erfolgen.

6. Übertragung eines Behinderten-Pauschbetrags bei getrennter Veranlagung

Steht einem Kind ein Behinderten-Pauschbetrag zu, kann dieser auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt. Er wird dann grundsätzlich bei jedem Elternteil zur Hälfte berücksichtigt. Die Eltern können auch gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen, also auch die volle Berücksichtigung bei nur einem von beiden.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Eltern verheiratet waren und getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Bei der getrennten Veranlagung stehen die von Kindern übertragenen Behinderten-Pauschbeträge den Ehegatten je zur Hälfte zu. Es stellte sich die Frage, welche Zuordnungsregel hier den Vorrang hatte.

Die Richter entschieden, dass die Zuordnung nach der Vorschrift für die getrennte Veranlagung hälftig zu erfolgen habe. Das freie Zuordnungsrecht für den übertragenen Behinderten-Pauschbetrag wurde damit wirkungslos.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

7. Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern



Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen einer Personengesellschaft und einem Gesellschafter ist ohne Versteuerung stiller Reserven möglich, wenn sie unentgeltlich ist oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten.

Häufig wird jedoch ein Entgelt bezahlt, zumindest in Form der Übernahme von Schulden, die mit der Anschaffung des Wirtschaftsgutes zusammenhängen. Bei Übernahme gegen Schulden sind die Schulden oft geringer als der Verkehrswert des Wirtschaftsgutes. Die Übertragung ist verbilligt („teilentgeltlich“).

Bei verbilligter (teilentgeltlicher) Übertragung ist nach Meinung der Finanzverwaltung die Übertragung in voll entgeltlich und voll unentgeltlich aufzuteilen. In Höhe des entgeltlichen Teils sind daher stille Reserven zu versteuern.

Beispiel: Gesellschafter A überträgt seiner KG ein Grundstück im Wert von 1 Mio €. Es gehen Verbindlichkeiten in Höhe von 500.000 € mit auf die Gesellschaft über. Der Buchwert des Grundstücks beträgt 600.000 €.

Lösung laut Finanzverwaltung: Die Übertragung ist zu 50 % entgeltlich, zu 50 % unentgeltlich, da Entgelt in Höhe von 50 % des Verkehrswertes gezahlt wird. Dem Entgelt für den entgeltlichen Teil (500.000 €) ist 50 % des Buchwertes gegenüberzustellen (300.000 €). Es entsteht daher ein steuerpflichtiger Gewinn von 200.000 €.

Der Bundesfinanzhof lehnt in einem neuen Urteil die Aufteilung des Geschäfts in entgeltlich und unentgeltlich ab. Ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht nur, soweit das Entgelt den Buchwert des übertragenen Wirtschaftsgutes übersteigt. In obigem Beispiel wäre daher kein Gewinn aus der Übertragung zu versteuern, da das Entgelt (500.000 €) unter dem Buchwert (600.000 €) liegt.

Das neue Urteil wird in vielen Fällen dazu führen, dass verbilligte Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen einer gewerblichen Personengesellschaft und einem Gesellschafter oder zwischen ihren Gesellschaftern keine Steuern mehr auslösen oder jedenfalls weniger als bisher.

UNTERNEHMEN

8. Zeitpunkt der Rückstellungsbildung für hinterzogene Mehrsteuern

Für ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen zu bilden, wenn mit einer Inanspruchnahme aus dieser Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist und der Gläubiger seinen Anspruch auch kennt. Erst dann ist von einer wirtschaftlichen Belastung aus der Verbindlichkeit auszugehen.

In einem vom Bundesfinanzhof zu beurteilenden Sachverhalt wurde während einer Betriebsprüfung in 2005 bei einem Pizzabäcker festgestellt, dass dieser für frühere Zeiträume betriebliche Steuern hinterzogen hatte. Während das Finanzamt eine Rückstellung für die sich daraus ergebenden Mehrsteuern in der Schlussbilanz 2005 bildete, wollte der Pizzabäcker die Rückstellung bereits zu Lasten der jeweiligen Jahre einbuchen, für die die Steuern entstanden waren.

Die Richter ließen die Bildung der Rückstellung erst für das Jahr 2005 zu, in dem die Betriebsprüfung angeordnet worden war. Erst zu diesem Zeitpunkt habe der Pizzabäcker damit rechnen müssen, dass seine Tat entdeckt würde und dass er die hinterzogenen Steuerbeträge nachentrichten müsse.

Mit dem Urteil wird die bestehende Rechtsprechung bestätigt. Es kommt ihm besondere Bedeutung wegen der Zinsberechnung zu: Eine Bildung der Rückstellung für das Jahr der Steuerentstehung hätte die Steuernachforderung bereits in diesem Jahr gemindert und damit die Bemessungsgrundlage für Hinterziehungszinsen. Die Hinterziehungszinsen sind festzusetzen ab dem Fälligkeitstag der ursprünglich (aufgrund der Hinterziehung) zu niedrig festgesetzten Steuern. Durch Rückstellungsbildung in einem späteren als dem Steuerentstehungsjahr entsteht dem Pizzabäcker also ein Zinsnachteil.

9. Teilwertabschreibung auf festverzinsliche Wertpapiere



Eine Teilwertabschreibung auf festverzinsliche Wertpapiere des Umlaufvermögens, die eine Forderung in Höhe ihres Nominalwertes verbriefen, erkennt die Finanzverwaltung allein wegen unter den Nennbetrag gesunkener Kurse nicht mehr an. Der Inhaber der Papiere habe bei Endfälligkeit einen Anspruch auf Auszahlung des Nennbetrages der Forderung. Eine Wertminderung aufgrund gesunkener Kurse sei daher nicht dauerhaft, was aber Voraussetzung einer

Teilwertabschreibung ist. Eine Teilwertabschreibung ist nur möglich, wenn ein Bonitäts- oder Liquiditätsrisiko beim Schuldner besteht. Die Finanzverwaltung schließt sich insoweit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem letzten Jahr an. Die neuen Grundsätze gelten frühestens für Bilanzen, die nach dem 8.6.2011 (Tag der Entscheidung des Bundesfinanzhofs) aufgestellt werden. Sie sind spätestens in der ersten Bilanz zu berücksichtigen, die nach Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt aufgestellt werden (Termin derzeit noch offen).

Für festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens galten diese Grundsätze schon bisher.

10. Gemeindliche Kindertagesstätte steuerpflichtig

Wirtschaftliche Betätigungen der öffentlichen Hand können als Betriebe gewerblicher Art körperschaftsteuerpflichtig sein. Hoheitliche Betätigungen (Hoheitsbetriebe) sind dagegen nicht steuerpflichtig.

Eine Kindertagesstätte (Kita) einer Stadt in Nordrhein-Westfalen ist ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Für ausschlaggebend hält das Gericht die Tatsache, dass kommunale Kitas auch mit ähnlichen Einrichtungen der Kirche oder denen privater Träger in Wettbewerb stehen.

Der Einstufung als Betrieb gewerblicher Art steht nach dem Urteil nicht entgegen, dass Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte zusteht. Es habe in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, dass derartige Plätze auch von anderen Einrichtungen angeboten werden, die dafür öffentliche Förderungen erhalten können.

Das Gericht betont, die Abgrenzung zwischen nicht steuerpflichtigen hoheitlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand und steuerpflichtigen Betätigungen habe sich danach zu richten, ob die Einrichtung mit vergleichbaren Betrieben Privater in Wettbewerb steht.

Eine Steuerbefreiung einer städtischen Kita kommt jedoch in Betracht, wenn sie die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt.

11. Abgabe der Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen ab 1. 1.2013 nur noch mit Authentifizierung

Seit einigen Jahren müssen Unternehmer und Arbeitgeber ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermitteln.

Ab dem 1.1.2013 ist die Abgabe der Umsatzsteuer- und der Lohnsteuer-Anmeldungen bundesweit nur noch mit einer Authentifizierung möglich. Für die authentifizierte Übermittlung der Daten ist ein elektronisches Zertifikat erforderlich, das Unternehmer und Arbeitgeber durch die elektronische Registrierung im ELSTEROnline-Portal www.elsteronline.de/eportal erhalten. Da die Registrierung einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt das Bundesfinanzministerium, sich bereits jetzt zu registrieren.

Bereits für die Steueranmeldungen für Dezember 2012, die erst in 2013 zu übermitteln sind, gilt die Pflicht zur Übermittlung mit Sicherheitszertifikat. Sollte die Registrierung bis dahin nicht erfolgt sein, kann die Übermittlung nicht fristgerecht erfolgen. Die Steueranmeldungen würden dann verspätet beim Finanzamt eingehen, so dass der Unternehmer mit einem Verspätungszuschlag von bis zu 10% der angemeldeten Steuer rechnen muss. Hierauf weist die Oberfinanzdirektion Koblenz in einer Verfügung ausdrücklich hin.

Hinweis: Bislang war die Übermittlung der Daten als elektronische Steuererklärung auch ohne Authentifizierung möglich. Durch Änderung der entsprechenden Daten-Übermittlungsverordnung wird das authentifizierte Verfahren nun zwingend.

UMSATZSTEUER

12. Umsatzbesteuerung des Schulessens

Die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule kann umeatzsteuerfrei sein oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Darauf wies das Bundesfinanzministerium in einer Pressemitteilung zum Beginn des neuen Schuljahres hin. Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:



Die Beköstigung ist steuerfrei, wenn sie durch Personen und Einrichtungen erfolgt, die überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen. Darunter fallen auch Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Halbtagschülerheime. Der Träger der Einrichtung muss die Verpflegungsleistung selbst erbringen. Es reicht dabei aus, wenn angelieferte Speisen durch den Schulträger ausgegeben werden. Steuerfrei sind auch die Leistungen von gemeinnützigen Einrichtungen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind.

Erfolgt die Beköstigung durch gemeinnützige Körperschaften im Rahmen ihres Zweckbetriebs, wie es bei Schulfördervereinen und Mensavereinen der Fall ist, werden die Leistungen ermäßigt besteuert.

Hingegen unterliegen die Beköstigungsleistungen dem Regelsteuersatz, wenn Cateringbetriebe die Speisen anliefern und auch an die Schüler ausgeben.

13. Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Seit dem 1.1.2012 gilt die so genannte Gelangensbestätigung als weitestgehend einziger Nachweis für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Da diese Gelangensbestätigung in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat, sollen die entsprechenden Nachweisvorschriften neu geregelt werden.

In einem Referentenentwurf werden die geplanten Änderungen der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung bekanntgegeben. Danach sollen weitere Möglichkeiten geschaffen werden, mit denen neben der Gelangensbestätigung das Gelangen eines Liefergegenstandes in das Bestimmungsland nachgewiesen werden kann. Den betroffenen Unternehmern wird so insgesamt eine einfache und sichere Nachweismöglichkeit geschaffen.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die für innergemeinschaftliche Lieferungen erforderlichen Buch- und Belegnachweise nach bisherigem Recht bis zum 1.7.2013 erbracht werden können. Zu diesem Zeitpunkt soll die neue Verordnung in Kraft treten.

14. Vorsteuer: Angaben in der Rechnung

Für den Vorsteuerabzug ist u.a. Voraussetzung, dass dem Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält. Dazu gehören auch Angaben über die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung. Fehlen diese Angaben in der Rechnung oder sind sie unzutreffend, kann die Vorsteuer nicht abgezogen werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Rechtsanwalt aufgrund mündlicher Absprachen Personal, Büromaterial und sonstige Büroleistungen eines anderen Unternehmers in Anspruch genommen. Dieser stellte eine Rechnung aus über „Personalgestellung – Schreibarbeiten lt. mündlicher Vereinbarung“ sowie „Büromaterial, Porto...“. Er machte in seiner Rechnung keine Angaben über den Umfang der Leistungen, z.B. die Anzahl der insoweit geleisteten Stunden des Personals.

Für die Richter waren die Angaben in der Rechnung nicht ausreichend konkret. Einer mündlichen Vereinbarung ließen sich keine näheren Einzelheiten über den Umfang der Leistung entnehmen. Aufgrund der allgemeinen Leistungsbezeichnung sei die Möglichkeit einer mehrfachen Abrechnung nicht ausgeschlossen. Der Rechtsanwalt konnte aus der vorliegenden Rechnung die Vorsteuer nicht abziehen.

15. Umsatzsteuersätze in der EU

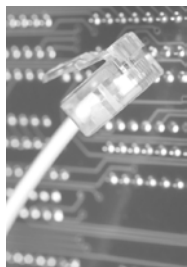
Die Europäische Kommission hat auf ihrer Internetseite die Umsatzsteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten mit Stand vom 1.7.2012 veröffentlicht (Link siehe unten). Sie weist darauf hin, dass es sich um Angaben der einzelnen Staaten handelt, die zum Teil noch nicht aktualisiert wurden.

In verschiedenen Übersichten werden neben den allgemeinen Angaben zu den in den einzelnen Ländern geltenden Umsatzsteuersätzen (allgemeiner, ermäßigter, Zwischensatz) auch detaillierte Informationen dazu gegeben, für welche Güter oder Leistungen welcher Steuersatz gilt.

LOHNSTEUER

16. Elektronische Lohnsteuerkarte ab 1.1.2013: Freibeträge neu beantragen!

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte zum 1.1.2013 wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte vermerkt waren, z.B. Kinder, Steuerklasse, Freibeträge und Religionszugehörigkeit, stehen ab diesem Zeitpunkt in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereit.



Bislang wurden Freibeträge aus dem Vorjahr automatisch in das nächste Jahr übernommen. Das wird sich durch die Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ändern.

Lediglich die Pauschbeträge, die Behinderten und Hinterbliebenen mit einer Gültigkeit über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, bleiben weiterhin gültig. Andere Freibeträge, z.B. für Fahrtkosten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder für volljährige Kinder, werden nicht übernommen und müssen unbedingt neu beantragt werden.

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg weist in einem Schreiben darauf hin, dass diese Ermäßigungsanträge für 2013 ab Oktober 2012 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden können. Hierzu werden im Internet entsprechende Antragsformulare zum Herunterladen bereit gestellt.

17. Übergang zur elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM)

Lohnsteuerkarten auf Papier wurden letztmals für das Jahr 2010 ausgestellt. An deren Stelle tritt das sog. ELStAM-Verfahren. Bei diesem hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale für den einzelnen Arbeitnehmer (Steuerklasse, Freibeträge u.a.) sich auf elektronischem Wege beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte hat

sich mehrfach verzögert. Nunmehr ist ihre verbindliche Einführung für das Jahr 2013 vorgesehen. Die Finanzverwaltung hat soeben den Entwurf eines ausführlichen Einführungsschreibens hierzu veröffentlicht. Sachliche Änderungen im endgültigen Schreiben sind nicht zu erwarten.

Starttermin des ELStAM-Verfahrens ist der 1.11.2012. Von da an können Arbeitgeber die elektronischen Abzugsmerkmale abfragen. Das ELStAM-Verfahren ist grundsätzlich für laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2012 enden, anzuwenden und für sonstige Bezüge, die nach diesem Termin gezahlt werden. Dem Arbeitgeber wird jedoch ein Umstellungszeitraum zugestanden. Er muss das ELStAM-Verfahren spätestens für den letzten im Jahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum anwenden.

Solange der Arbeitgeber im Übergangszeitraum das ELStAM-Verfahren nicht nutzt, hat er weiterhin den Lohnsteuerabzug nach der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung für das Jahr 2011, 2012 oder 2013 durchzuführen.

18. Änderungen bei den Minijobs ab 2013 geplant

Nach einem Beschluss des Bundeskabinetts soll die Entgeltgrenze für sog. Minijobs ab 1.1.2013 von 400 € auf 450 € erhöht werden. Ferner soll grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht bestehen, von der jedoch eine Befreiung möglich sein soll. Ferner sollen eine Reihe von Details neu geregelt werden.

ARBEITNEHMER

19. Abschreibung eines Notebooks

Ein Notebook, dessen Anschaffungskosten 410 € (ohne Mehrwertsteuer) übersteigen, kann bei einem Arbeitnehmer nur in Höhe der jährlichen Abschreibung (AfA) als Werbungskosten abgesetzt werden. Eine sofortige Abschreibung ist nicht zulässig. Die in den derzeitigen Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung zugrunde gelegte Abschreibungszeit von drei Jahren (früher vier Jahre) begegnet keinen Bedenken, so der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil.

20. Längerfristiger Einsatz beim gleichen Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte

Ist ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig, liegt eine Auswärtstätigkeit vor. Es gelten die Grundsätze über Reisekosten.

Ist ein Arbeitnehmer längere Zeit bei dem gleichen Kunden des Arbeitgebers tätig, wird dieser Einsatzort nur dann zur regelmäßigen Arbeitsstätte, wenn der Arbeitgeber beim Kunden eine Betriebsstätte im Sinne der Abgabenordnung unterhält. Erforderlich ist daher eine feste Geschäftseinrichtung, über die der Arbeitgeber Verfügungsmacht hat. Dies hat der Bundesfinanzhof erneut klargestellt.

Im entschiedenen Fall war ein Elektromonteur seit über 20 Jahren im Auftrag seines Arbeitgebers bei einem Kraftwerk tätig. Entgegen dem Finanzamt und dem Finanzgericht entschied der Bundesfinanzhof, dass das Kraftwerk nur dann zur regelmäßigen Arbeitsstätte des Monteurs geworden ist, wenn der Arbeitgeber dort über eine feste Einrichtung (Betriebsstätte) verfügte, die Dauer der Tätigkeit ist nicht entscheidend.

Der Fall wurde zu weiteren Ermittlungen an das Finanzgericht zurückverwiesen. Falls keine Betriebsstätte des Arbeitgebers festzustellen sein sollte, könnte der Monteur seine Fahrtkosten in voller Höhe als Reisekosten geltend machen, nicht nur mit der Entfernungspauschale. Auch Übernachtungskosten wären nach Reiskostengrundsätzen absetzbar. Der Abzug von Verpflegungspauschalen ist jedoch gesetzlich auf die ersten drei Monate bei derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

21. Regelmäßige Arbeitsstätte eines Schornsteinfegers



Ein Schornsteinfeger kann für die Fahrten innerhalb seines Kehrbezirks die Fahrtkosten nach den Grundsätzen für Reisekosten geltend machen und auch Verpflegungsmehraufwendungen abziehen. Zu dieser Entscheidung kam das Finanzgericht Düsseldorf entgegen der Auffassung des Finanzamts, das die Verpflegungsmehraufwendungen gar nicht und die Fahrtkosten nur im Rahmen der Entfernungspauschale zum Abzug zuließ.

Im Urteilsfall war ein Bezirksschornsteinfeger für einen 12 qkm großen Bezirk zuständig. Das Finanzamt sah in dem größeren Gebiet eine großräumige, regelmäßige Tätigkeitsstätte. Nach der Auffassung der Richter fehlte aber hierfür eine ortsfeste betriebliche Einrichtung. Da der Schornsteinfeger eine solche betriebliche Einrichtung, einen Betriebssitz, nicht hatte, sah das Gericht in der Tätigkeit des Schornsteinfegers eine Auswärtstätigkeit. Er konnte daher seine Kosten nach den Grundsätzen für Reisekosten geltend machen.

22. Neue Umzugskostenpauschalen

Die Finanzverwaltung hat die Höchstbeträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind und die Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen neu festgesetzt. Danach gelten für Umzüge, die nach dem 29.2.2012 beendet werden, die folgenden Beträge:

- a) Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind:
 - ab 1.3.2012 1.711 € (bisher: 1.657 €)
 - ab 1.1.2013 1.732 €
 - ab 1.8.2013 1.752 €
- b) Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen für Verheiratete:
 - ab 1.3.2012 1.357 € (bisher: 1.314 €)
 - ab 1.1.2013 1.374 €
 - ab 1.8.2013 1.390 €
- c) Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen für Ledige:
 - ab 1.3.2012 679 € (bisher: 657 €)
 - ab 1.1.2013 687 €
 - ab 1.8.2013 695 €
- d) Die Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen erhöhen sich für bestimmte weitere Personen wie Kinder, Lebenspartner (nicht: Ehegatte) um folgende Beträge:
 - ab 1.3.2012 299 € (bisher: 289 €)
 - ab 1.1.2013 303 €
 - ab 1.8.2013 306 €

ARBEITSRECHT

23. Pauschale Abgeltung von Überstunden kein Wucher

Bestimmt ein Arbeitsvertrag, dass mit dem Monatsgehalt auch eine Vergütung für die ersten 20 Überstunden im Monat pauschal abgegolten seien, so ist eine solche Vereinbarung nicht zu beanstanden, entschied das Bundesarbeitsgericht. Eine derartige Regelung sei nicht überraschend, sondern weit verbreitet. Sie sei auch leicht verständlich. Eine unangemessene Benachteiligung oder einen Lohnwucher hielt das Gericht ebenfalls nicht für gegeben.

Eine Arbeitnehmer, mit dem ein festes Monatsgehalt von ca. 2.200 € in einem mündlichen Arbeitsvertrag vereinbart worden war, verlangte nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die nachträgliche Vergütung von Überstunden. Auf das Arbeitsverhältnis war kein Tarifvertrag unmittelbar anwendbar. Der Arbeitgeber berief sich darauf, dass der Personalleiter im Einstellungsgespräch darauf hingewiesen habe, dass die ersten 20 Überstunden im Monat mit dem Grundgehalt abgegolten seien. Das Bundesarbeitsgericht gab ihm Recht und wies die Klage des Arbeitnehmers ab.

IMMOBILIENBESITZER

24. AfA für einen verpachteten Rohbau

Bei Wirtschaftsgütern, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zur Einkunftserzielung genutzt werden, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen (**Absetzung für Abnutzung**). Für Gebäude gelten dabei besondere gesetzlich festgelegte Nutzungsdauern. Der Beginn der Abschreibung ist regelmäßig der Zeitpunkt der Fertigstellung.

In einem Fall, den das Finanzgericht Saarland zu entscheiden hatte, hat ein Grundstücksbesitzer sein Gebäude im Rohbau verpachtet und wollte ab Beginn des Pachtverhältnisses AfA in

Anspruch nehmen. Der weitere Ausbau und die Nutzbarmachung des Gebäudes erfolgten später durch die Pächterin auf deren Kosten.

Nachdem das Finanzamt die AfA erst ab endgültiger Fertigstellung des Gebäudes anerkannte, hat das Finanzgericht dem Pächter die AfA bereits ab Beginn des Pachtverhältnisses gewährt. Der Wertverzehr des Gebäudes setze bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem es zur Erzielung von Einkünften genutzt werde. Auf die Nutzung durch den Mieter oder Pächter komme es nicht an.

25. Kosten für Mietereinbauten als Mieteinnahmen?

Übernimmt ein Mieter die Kosten für den Ausbau und die weitere Nutzbarmachung des Mietobjekts, so wird er wirtschaftlicher Eigentümer der Ausbauten, wenn sich diese während der Mietzeit fast vollständig verzehren. Der Vermieter hat dann insoweit keine Mieteinnahmen zu versteuern, er erhält einen eventuell noch vorhandenen Wertzuwachs durch diese Baumaßnahmen erst im Fall der Beendigung des Mietverhältnisses.

Dieser Grundsatz wurde in einem Urteil des Finanzgerichts Saarland erneut klargestellt. Im Urteilsfall war streitig, ob die Kosten für einen Mieterausbau als Mieteinnahmen zu erfassen waren. Das Mietverhältnis sollte mindestens 30 Jahre lang bestehen. Die Richter waren der Auffassung, dass die Einbauten (Bodenbeläge, Fenster, Sanitär und Heizung) während der Mietdauer von 30 Jahren fast vollständig verbraucht würden und zu erneuern seien.

SOZIALVERSICHERUNG

26. Sozialversicherungsgrenzen 2013

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern soll die Beitragsbemessungsgrenze voraussichtlich monatlich von 5.600 € auf 5.800 € steigen, in den neuen Bundesländern von 4.800 € auf 4.900 €. Die Beitragsbemessungsgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung soll sich einheitlich in allen Bundesländern von 3.825 € auf 3.937,50 € erhöhen.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

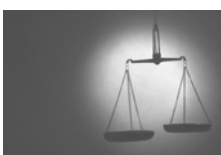
27. Erbschaftsteuer für Unternehmen: Termin 26.10.2012?

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2013 hat der Bundesrat Verschärfungen bei den erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen vorgeschlagen. Es sollen Gestaltungen erschwert werden, die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen auch für Privatvermögen zu erhalten, in dem man es in einen Betrieb oder in eine GmbH einlegt. So können nach jetzigem Recht z.B. Zahlungsmittel, Bankguthaben und Sichteinlagen in ein Betriebsvermögen eingelegt werden. Sie zählen nicht zum sog. Verwaltungsvermögen. Übersteigt dieses einen bestimmten Anteil des Betriebsvermögens, sind die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen ausgeschlossen. Nach den geplanten Änderungen sollen die genannten Finanzmittel grundsätzlich zum schädlichen Verwaltungsvermögen gehören, wenn sie mehr als 10 % des Unternehmenswertes betragen. Dies kann auch dann zu Verschlechterungen führen, wenn die Mittel nicht zur Steuerersparnis auf das Unternehmen übertragen wurden.

Die Bundesregierung hat in einer Stellungnahme die Vorschläge im Grundsatz begrüßt. Es sollen aber noch die Einzelheiten geprüft werden.

Wenn eine Übertragung von GmbH-Anteilen oder eines Betriebes auf Kinder oder andere Betriebsnachfolger ansteht, sollte man prüfen lassen, ob die Übertragung vorgezogen wird. Die Verschlechterungen sollen nach derzeitigem Stand ab dem 27.10.2012 anzuwenden sein.

28. Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer – Vorlage an Bundesverfassungsgericht



Wegen Zweifeln, ob auch das mit Wirkung ab 2009 neu gefasste Erbschaftsteuerrecht ebenso verfassungswidrig ist wie sein Vorgänger, hatte der Bundesfinanzhof im letzten Jahr das Bundesfinanzministerium zu einem Beitritt in einem Revisionsverfahren aufgefordert. Das Ministerium konnte die Bedenken des Gerichts nicht ausräumen. Das Gericht hat daher die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, dem die endgültige Entscheidung obliegt.

Nach neuem Recht ist Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen zu 85 % steuerbefreit, in bestimmten Fällen sogar bis zu 100 %. Das Gericht bemängelt am neuen Erbschaftsteuergesetz hauptsächlich, dass die Vergünstigungen für Betriebsvermögen zu weitgehend seien, es teilweise an einer Rechtfertigung für die Steuerbefreiungen fehle. Hierdurch seien die Erben und Vermächtnisnehmer, die privates, nicht begünstigtes, Vermögen erhalten, unzulässig benachteiligt. So seien im Betriebsvermögen u.a. auch Zahlungsmittel, Sichteinlagen, und Bankguthaben begünstigt. Ferner hält das Gericht die Voraussetzungen, unter denen die Steuerbefreiung gewährt wird, zum Teil für sachfremd. So sei es sachwidrig, dass die Befreiungen auch gewährt werden, wenn das Betriebsvermögen bis zu 50 % aus sog. Verwaltungsvermögen besteht, das in der Hand einer Privatperson voll der Steuer unterliegt.

Es ist zu erwarten, dass Bescheide über Erbschaft- und Schenkungsteuer nur noch vorläufig ergehen werden. Sollte das im Einzelfall nicht geschehen sein, sollte man prüfen lassen, ob Rechtsbehelfe ratsam sind.

ZIVILRECHT

29. Kündigung einer Wohnung zwecks beruflicher Nutzung

Die Kündigung einer Wohnungsvermietung durch den Vermieter ist nur bei berechtigtem Interesse zulässig. Als berechtigtes Interesse erkennt es das Gesetz unter anderem an, wenn der Vermieter die Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt.

Eine Kündigung kann danach auch dann gerechtfertigt sein, wenn der Vermieter die Wohnung benötigt, weil er oder sein Ehegatte sie für berufliche Zwecke benötigt. Das Interesse des Vermieters an einer beruflichen Nutzung sei angesichts des Grundrechts auf Berufsfreiheit in gleicher Weise schützenswert wie sein Interesse an einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Dies ist bisher anders beurteilt worden.

Im Urteilsfall hatte der Vermieter den Mietern gekündigt, weil seine Ehefrau ihre Anwaltspraxis in die Wohnung verlegen wollte. Der Bundesgerichtshof erklärte die Kündigung für grundsätzlich zulässig. Er verwies die Sache jedoch an das Berufungsgericht zurück, damit geklärt werden konnte, ob sich die Mieter im konkreten Fall auf Härtegründe berufen konnten um die Kündigung abzuwehren.

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Dezember 2012, Januar und Februar 2013

10.12. (* 13.12.) Umsatzsteuer (Monatszähler)	10.01. (* 14.01.) Umsatzsteuer (Monats- u. Vierteljahreszähler)	11.02. (* 14.02.) Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfrist- verlängerung (Monatszähler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszähler) Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- u. Vierteljahreszähler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszähler) 15.02. (*18.02.) Gewerbsteuer Grundsteuer
21.12. Sozialversicherungsbeiträge	29.01. Sozialversicherungsbeiträge	26.02. Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.